

Amt Stralendorf

Dorfstraße 30
19073 Stralendorf



Beschlußvorlage	Vorlage-Nr:	2006/STR/304
	Status:	öffentlich
	AZ:	
	Datum:	11.10.2006
	Wiedervorlage:	
Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stralendorf		
Fachdienst I		
Beratungsfolge	19.10.2006	Gemeindevertretung Stralendorf

Sach- und Rechtslage:

Die Hauptsatzung der Gemeinde wurde mit Beschluß vom 18.11.2004 letztmalig geändert (rote Texte) aber nach Beanstandung durch die Rechtsaufsichtsbehörde nicht bekannt gemacht. Die überarbeiteten Texte sowie die Bevollmächtigung des Bürgermeisters für die Aufgaben nach den §§ 62, 67 Landesbauordnung (grüne Texte) machten eine Überarbeitung der Hauptsatzung notwendig.

Am 05.04.2006 wurde die Änderung der Landesbauordnung M/V (LBauO) durch den Landtag beschlossen und am 26.04.2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt für M/V verkündet.

Entsprechend §§ 62 und 67 sind die Gemeinden ab 01.09.2006 für Genehmigungsfreistellungen innerhalb von B-Plangebietten (bzw. vorhabenbezogenen B-Plänen) und Abweichungen von den Festsetzungen der Pläne verantwortlich.

Diese Aufgaben bedürfen u.a. einer Prüfung der Antragsunterlagen auf Einhaltung der Festsetzungen der Satzung bzw. eine Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen von den Festsetzungen unter Berücksichtigung der öffentlichen und geschützten nachbarlichen Belange.

Die Aufgaben der §§ 62, 67 LBauO sind Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Diese Aufgaben können gemäß § 127 Abs. 4 Kommunalverfassung M/V auf das Amt übertragen werden. Die Gemeinde Stralendorf plant keine Übertragung auf das Amt. Die Aufgaben der §§ 62 und 67 LBauO sollen vom Bürgermeister wahrgenommen werden, dazu bedarf es einer Änderung der Hauptsatzung.

Das Amt nimmt die Prüfung der Antragsunterlagen vor und leitet die Unterlagen an die Gemeinde weiter.

Als Anlage ist die Hauptsatzung beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die neue Hauptsatzung der Gemeinde Stralendorf.

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten beschlussbegründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:

Davon stimmberechtigt:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenenthaltungen:

Ungültige Stimmen:

(Bürgermeister)